

## 2.3 Nebenbeschäftigung

- Nebenbeschäftigungen (NB) während des FWD müssen sowohl der **Einsatzstelle** als auch dem **Träger (BSJ) mitgeteilt** werden
- NB dürfen während des FWD nur mit **Zustimmung der Einsatzstelle und des Trägers (BSJ)** ausgeübt werden. Der Antrag ist im Download-Bereich zu finden.
- NB dürfen die FWD-Arbeit nicht beeinträchtigen
- NB sind nur bis zu max. **8 Std pro Woche** und auf **450-Euro-Basis** möglich (darf nicht sozialversicherungspflichtig sein).

Nebenbeschäftigung	Genehmigung durch ES und BSJ nötig → Antrag stellen
	max. 8 Stunden / Woche max. 450 € / Monat
	FSJ-Arbeit darf nicht beeinträchtigt werden